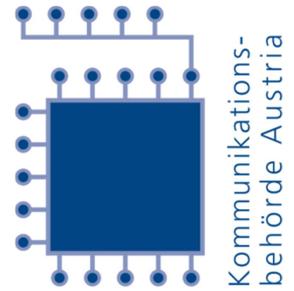


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.377/16-004	Mag. Zykan, LL.M.	454	20.07.2016

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Freier Rundfunk Freistadt GmbH in xxx, zu verantworten, dass die Freier Rundfunk Freistadt GmbH im Zeitraum vom 16.04.2015 bis zum 08.10.2015 Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ihrer Gesellschafterin Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vom 01.04.2015 nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
100 Euro	3 Stunden	keine	§ 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Freier Rundfunk Freistadt GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.12.2015, KOA 1.377/15-006, stellte die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Freier Rundfunk Freistadt GmbH, die gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ ist, die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die nach Erteilung der Zulassung eingetretenen Eigentumsänderungen nicht unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach deren Rechtswirksamkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 08.02.2016 gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Freier Rundfunk Freistadt GmbH xxx zu verantworten, dass die Freier Rundfunk Freistadt GmbH im Zeitraum vom 16.04.2015 bis zum 08.10.2015 Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ihrer Gesellschafterin Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vom 01.04.2015 nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diesen zur Rechtfertigung auf.

Mit Schreiben vom 12.02.2016 nahm der Beschuldigte zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung. Er brachte im Wesentlichen vor, dass die Nichtmeldung

keinesfalls mit Absicht erfolgt sei, und er im Fall der rechtzeitigen Information umgehend und innerhalb der gesetzlichen Frist eine Meldung durchgeführt hätte. Schließlich führte der Beschuldigte aus, dass als unmittelbare Folge der Verfahrenseinleitung Vorkehrungen getroffen worden seien, die künftig eine rechtzeitige und rechtskonforme Meldung von Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Freier Rundfunk Freistadt GmbH sicherstellen sollen. So seien alle in Frage kommenden direkten und indirekten Gesellschafter erneut ausdrücklich über die Meldepflicht informiert worden, insbesondere auch darüber, dass nicht der Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch, sondern das Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung gelte. Sämtliche Gesellschafter sollen darüber hinaus in den kommenden Wochen schriftlich über ihre konsolidierten Eigentumsverhältnisse an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH informiert werden. Ebenso soll es künftig in regelmäßigen Abständen Rückfragen bei jenen Gesellschaftern geben, bei denen allfällige Änderungen zu melden wären und darüber hinaus würden die Vereinsregister- und Firmenbuchauszüge ab sofort jährlich zum Jahresende aktualisiert.

Abschließend nahm der Beschuldigte auch zur Schwere des Vergehens Stellung und brachte vor, dass die Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH (Radio FRO) keine Auswirkung auf die direkten Eigentumsverhältnisse der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (Freies Radio Freistadt) und auch keine Auswirkung auf die grundsätzliche Beziehung und das Rechtsverhältnis zwischen den beiden Gesellschaften gehabt habe, zumal es in der Folge weder bei „Radio FRO“ noch bei „Freies Radio Freistadt“ zu Veränderungen in der grundsätzlichen strategischen oder programmlichen Ausrichtung gekommen sei. Da es sich bei den unmittelbar und mittelbar beteiligten Gesellschaftern der Freies Radio Freistadt GmbH jeweils um gemeinnützige Organisationen und/oder Privatpersonen handele, würden Gewinnerzielungsabsichten anders als bei kommerziellen Rundfunkveranstaltern keine Rolle spielen.

Der Rechtfertigung fügte der Beschuldigte Nachweise über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse bei.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH, eine FN 247061a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.03.2014.

Gesellschafterin der Freier Rundfunk Freistadt GmbH war zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung mit 22 % die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH. An der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH waren der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich mit 49 %, der Verein Theater Phönix und der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 mit jeweils 11,5 %, der Verein Jugendzentrum HOF mit 11 %, der Verein Kulturverein KAPU und der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich mit jeweils 5 %, der Verein „MAIZ, Autonomes Zentrum von und für Migranten“ mit 3 % sowie Ing. Mag. Dr. Franz Ransmayr und Claus Prellinger mit jeweils 2 % an beteiligt.

Mit Notariatsakt vom 01.04.2015 hat der Gesellschafter Claus Prellinger seine Anteile (2 %) an den Verein „FIFTITU %- Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich“ abgetreten und ist als Gesellschafter aus der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ausgeschieden. Gleichzeitig hat der bestehende Gesellschafter Ing. Mag. Dr. Franz Ransmayr 1 % der von ihm gehaltenen Anteile (2 %) an den Verein „Jugendkultur- und Medienverein junQ.at“ abgetreten.

Der Beschuldigte erfuhr erst am 08.10.2015 davon, dass es zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH gekommen war und veranlasste als Geschäftsführer der Freier Rundfunk Freistadt GmbH mit Schreiben vom

09.10.2015 die Mitteilung der aktuellen Eigentumsverhältnisse an die Regulierungsbehörde.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.12.2015, KOA 1.377/15-006, stellte die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Freier Rundfunk Freistadt GmbH, die gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ ist, die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die nach Erteilung der Zulassung eingetretenen Eigentumsänderungen nicht unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach deren Rechtswirksamkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, an der er 2 % der Anteile hält. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund xxx Euro [xxx].

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Freier Radio Freistadt GmbH sowie die Feststellung, dass der Beschuldigte Geschäftsführer der Freier Radio Freistadt GmbH ist, beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid, auf dem Vorbringen des Beschuldigten sowie dem offenen Firmenbuch.

Die weiteren Feststellungen zu den seit der Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen der Freier Rundfunk Freistadt GmbH ergeben sich aus dem Vorbringen der Freier Rundfunk Freistadt GmbH im Rahmen der Anzeige vom 09.10.2015, dem Vorbringen der Radio Freistadt GmbH im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens sowie aus dem offenen Firmenbuch. Der Sachverhalt wird vom Beschuldigten zugestanden.

Die Feststellung zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 1.377/15-005, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellung betreffend die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten beruht auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten im Schreiben vom 12.02.2016 sowie den von ihm vorgelegten >Nachweisen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG unterliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 4 verletzt.

Gemäß § 27 Abs. 5 PrR-G sind die Verwaltungsstrafen von der Regulierungsbehörde zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22.

(1) – (3) ...

(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.

(5) ...“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G hat der Rundfunkveranstalter jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach Zulassungserteilung der Regulierungsbehörde unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung anzuzeigen.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die bei der Freier Rundfunk Freistadt GmbH eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung der KommAustria angezeigt wurden. Da die Anteilsübertragungen mit Abschluss des Notariatsaktes am 01.04.2015 rechtswirksam erfolgt sind, hätte die Freier Rundfunk Freistadt GmbH die Änderung in den Eigentumsverhältnissen binnen 14 Tagen ab diesem Zeitpunkt der KommAustria melden müssen, was jedoch nicht geschah. Eine Anzeige erfolgte erst mit dem Schreiben vom 09.10.2015.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 1.377/15-006, festgestellt, eine Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G vor.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der Freier Rundfunk Freistadt GmbH festgestellten Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G ist der Tatbestand des § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist [vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD-G), mwN].

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung mit Ablauf der Frist gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G am 16.04.2015 – 14 Tage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Notariatsaktes vom 01.04.2015 – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 09.10.2015 an, sodass der Tatzeitraum vom 16.04.2015 bis zum 08.10.2015 andauerte.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigepflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G war nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Hörfunkveranstalter zu gewährleisten. Er hat damit die der Freier Rundfunk Freistadt GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten. Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Hörfunkveranstalterin im Sinne des § 9

Abs. 1 VStG, sodass er für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G – verantwortlich war.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung des Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, ZI. 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, ZI. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, ZI. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Soweit der Beschuldigte vorbringt, er habe die Gesellschafter der Freier Rundfunk Freistadt GmbH bereits in der Vergangenheit zu einer unverzüglichen Informationsweitergabe angehalten, er selbst sei aber erst mit Schreiben vom 08.10.2015 darüber informiert worden, ist daher mit Blick auf die vorhin zitierte Judikatur des VwGH festzuhalten, dass diese Maßnahme offenbar nicht ausreichend war, um die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu bewirken. Das Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems wurde zudem nicht behauptet, sondern erst für die Zukunft in Aussicht genommen.

In der schriftlichen Rechtfertigung vom 12.02.2016 führte der Beschuldigte dementsprechend aus, dass als unmittelbare Folge der Verfahrenseinleitung Vorkehrungen getroffen worden seien, die künftig eine rechtzeitige und rechtskonforme Meldung von Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Freier Rundfunk Freistadt GmbH sicherstellen sollen. So seien alle

in Frage kommenden direkten und indirekten Gesellschafter erneut ausdrücklich über die Meldepflicht informiert worden, insbesondere auch darüber, dass nicht der Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch, sondern das Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung gelte. Sämtliche Gesellschafter sollen darüber hinaus in den kommenden Wochen schriftlich über ihre konsolidierten Eigentumsverhältnisse an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH informiert werden. Ebenso soll es künftig in regelmäßigen Abständen Rückfragen bei jenen Gesellschaftern geben, bei denen allfällige Änderungen zu melden wären und darüber hinaus würden die Vereinsregister- und Firmenbuchauszüge ab sofort jährlich zum Jahresende aktualisiert.

Im Verfahren wurden somit keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass bereits im Tatzeitraum ein „wirksames Kontrollsystem“ bestanden hat. Vielmehr wurde vom Beschuldigten dargelegt, dass Vorkehrungen zur Vermeidung künftiger Rechtsverletzungen getroffen wurden und „erneut“ Informationen an alle direkten und indirekten Gesellschafter über die Anzeigepflichten und den fristauslösenden Zeitpunkt für Meldungen von Eigentumsänderungen ausgesendet wurden.

Soweit weitere Maßnahmen, wie etwa regelmäßig erfolgende Rückfragen bei den Gesellschaftern, für die Zukunft in Aussicht genommen werden, vermag dies an der subjektiven Vorwerfbarkeit der gegenständlichen Verwaltungsübertretung nichts zu ändern.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist. Der Beschuldigte hat zu verantworten, dass die Freies Radio Freistadt GmbH die gegenständlichen Eigentumsänderungen entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht rechtzeitig angezeigt hat und daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: *„Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“* Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum

bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Zwar ist dem Beschuldigten im konkreten Fall darin zuzustimmen, dass infolge der Anteilsübertragung von insgesamt 3 % der Anteile der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH nicht zu befürchten ist, dass es zu einer grundsätzlichen strategischen und programmlichen Neuausrichtung der Rundfunkprogramme einerseits von Radio FRO und andererseits des Freien Radios Freistadt kommen könnte und folglich die Tat eher geringe Folgen haben dürfte, dennoch ist der Anzeigepflicht binnen der gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen worden und konnte daher die Behörde nicht ohne Weiteres von den Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen Kenntnis erlangen. Zweck der Vorschrift des § 22 Abs. 4 PrR-G ist es allerdings, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G (insbesondere der §§ 8 und 9 PrR-G) zu ermöglichen. Somit ist davon auszugehen, dass in der vorliegenden Konstellation ein typischer Fall einer Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G vorliegt und daher ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe gemäß § 45 Abs. 1 VStG liegen ebenfalls nicht vor.

Da die Tatbestandsmerkmale „geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes“ und „Intensität seiner Beeinträchtigung“ sowie „geringes Verschulden“ kumulativ vorliegen müssen, kann von einer Strafe nicht abgesehen werden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem Nettomonatseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von rund xxx Euro aus. Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden hat, indem er ausführte, dass die Verspätung der Anzeige auf ein Versehen seinerseits zurückzuführen sei. Bei der Strafbemessung waren keine Umstände als erschwerend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 100,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 2.180,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die

Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 10,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.377/16-004 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der Freier Rundfunk Freistadt GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Freier Rundfunk Freistadt GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)